

65

Landkreis Emsland
Gemeinde Emsbüren
Gemarkung Emsbüren
Flur 9
Maßstab 1:500

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 9 Maßstab 1:1000
Erschließungsvermerke: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Emsbüren
erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 06.08.1986 Az. Nr. 116/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.08.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthofotografie ist einwandfrei möglich.

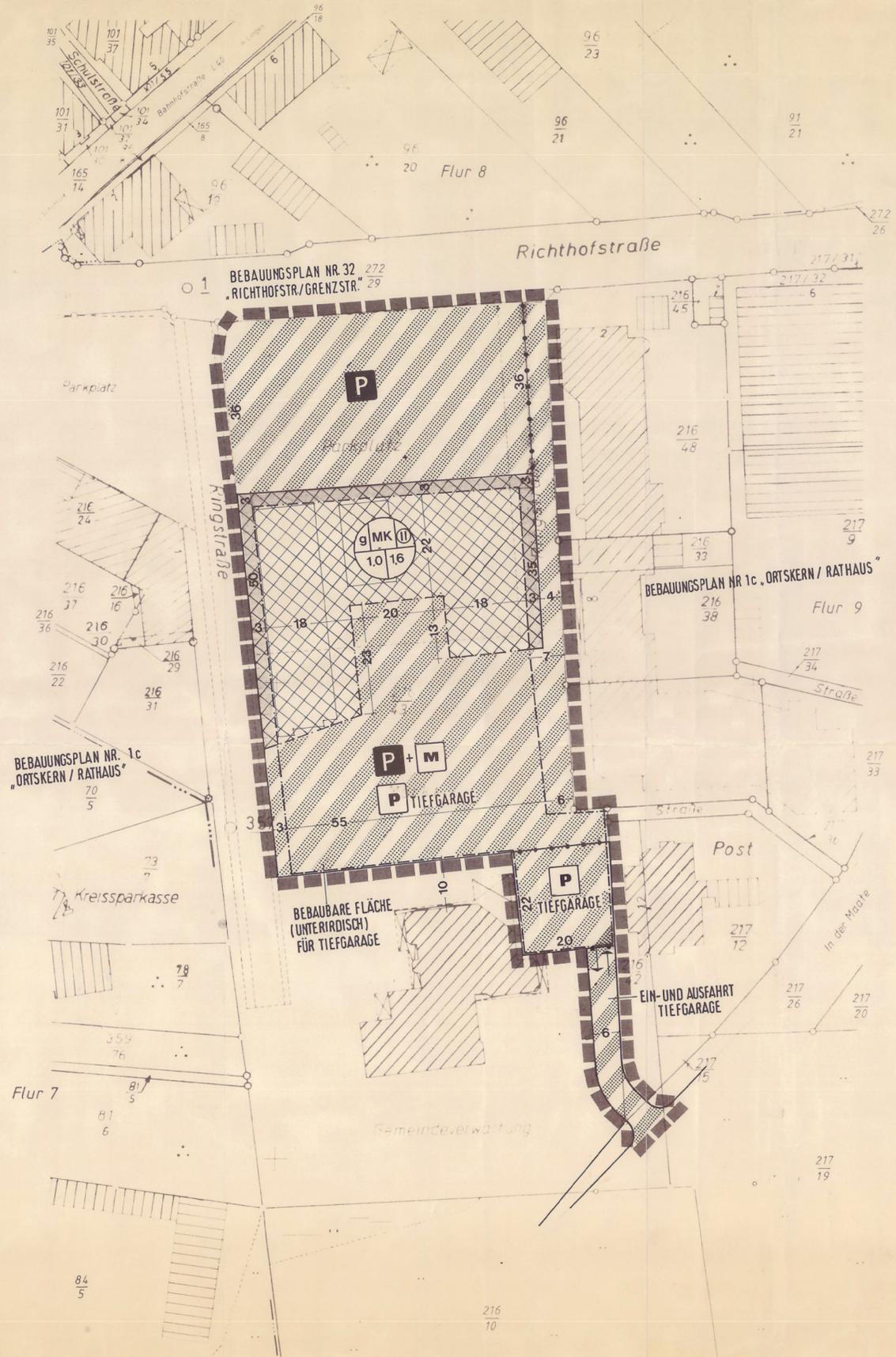
Lingen (Ems)

18. AUG. 1988



Katasteramt Meppen
Außenstelle Lingen

hll
Lfd. Vermessungsdirektor



SATZUNG DER GEMEINDE EMSBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 69 „MARKT“

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.7.81 IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK KERNGEBIET (7 Bau NVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
GRZ ZB. 10 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ ZB. 16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE

X NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

4. VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

— VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — OBERIRDISCH

M MARKTPLATZ — OBERIRDISCH

P TIEFGARAGE — UNTERIRDISCH

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

6. TEXTLICHE FESTSETZUNG

ZUSÄTZLICH ZUR ZWINGENDEN ZWEIGESCHOSSIGKEIT KANN EIN DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS UND PARALLEL DAZU DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 20 GEMÄSS § 31(1) BauGB ALS AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

7. HINWEIS

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WERDEN DIE BEBAUUNGSPLÄNE NR. 1c „ORTSKERN / RATHAUS“ UND NR. 55 „ENTLASTUNGSSTRASSE ORTSKERN SÜD“ TEILWEISE AUFGEHOBEN.

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 69 „MARKT“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EMS BÜREN, DEN 25.05.1988.

(Twenning) RATS VORSITZENDER



(Sielker) GEMEINDE DIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02. 07. 1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Markt" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25. 07. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

(Sielker)



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. 09. 1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30. 09. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09. 10. 1986 bis 10. 11. 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BauGB öffentlich ausgelegt.

(Sielker)



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 40.02.1988 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 48.02.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der 2. Auslegungsentwurf und die Entwurfsbegründung haben vom 04.05.1988 bis 31.03.1988 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

(Sielker)



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 25.05.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Emsbüren, den 25.05.1988



(Sielker)

Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 29. Sep. 1988 Az.: 65-610-402-38 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 29. Sep. 1988

Landkreis Emsland
DER OBERKREIS DIREKTOR

d. Jäger



Die Ausführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 31.10.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 26 vom 31.10.1988 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Emsbüren, den 31.10.1988



(Sielker)

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den 31.10.1988



(Sielker)

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, den 31.10.1988



(Sielker)

Gemeindedirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUFGESTELLT VON:
OLDENBURG, DEN 18.01.1988